

OTIF/RID/RC/2023/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/37)

28. Juni 2023

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Absätze 6.8.1.5.1 und 6.8.1.5.4 – Unstimmigkeit zwischen dem RID 2023 und dem ADR 2023

Antrag Belgiens

Einleitung

1. Bei der 113. Tagung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) machte Belgien im informellen Dokument INF.25 auf eine Unstimmigkeit zwischen dem RID 2023 und dem ADR 2023 aufmerksam.
2. Die Gemeinsamen Tagung hatte im September 2021 die Vorschläge der informellen Arbeitsgruppe über die Prüfung und Zulassung von Tanks angenommen.
3. Die Gemeinsame Tagung hatte gleichzeitig die Vorschläge aus dem informellen Dokument INF.48 Frankreichs zu den Baumusterprüfungen und erstmaligen Prüfungen von Tanks angenommen, die von einer Prüfstelle des Registrierungslandes durchzuführen sind.
4. Diese Änderung wurde nur für das ADR angenommen, wodurch Unterschiede zwischen dem ADR und dem RID entstanden.
5. Da für Tankfahrzeuge und Batterie-Fahrzeuge bereits andere Prüf- und Zulassungssysteme als für Kesselwagen und Batteriewagen galten, bestätigte dies nur die bisherigen Gegebenheiten für diese Tanks.

6. Tankcontainer hingegen sind multimodal und können sowohl auf der Straße als auch auf der Schiene eingesetzt werden. Eine Unstimmigkeit zwischen den beiden Regelwerken ist daher sehr problematisch.

Anträge

Option 1

7. In den Absätzen 6.8.1.5.1 und 6.8.1.5.4 ADR die Bemerkung in beiden Spalten getrennt darstellen und die Bemerkung anschließend in der rechten Spalte streichen (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"6.8.1.5.1 Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1

- a) Der Hersteller des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde entweder des Herstellungslandes oder des ersten Registrierungslandes des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen. Wenn das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen.

Bem. Bis zum 31. Dezember 2028 muss die Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.

~~**Bem.** Bis zum 31. Dezember 2028 muss die Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.~~

- b) Wenn gemäß Absatz 6.8.2.3.1 die Baumusterprüfung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen."

"6.8.1.5.4 Erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4

- a) Der Hersteller des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung beauftragen. Wenn das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung beauftragen.

Bem. Bis zum 31. Dezember 2032 muss die erstmalige Prüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.

~~**Bem.** Bis zum 31. Dezember 2032 muss die erstmalige Prüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.~~

- b) Wenn die Baumusterzulassung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank erfolgt, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung dieselbe einzige Prüfstelle beauftragen,

die für Zwecke des Absatzes 6.8.1.5.3 b) beauftragt wurde. Der Hersteller darf einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.7 einsetzen, um die Verfahren des Unterabschnitts 1.8.7.4 durchzuführen."

Option 2

8. In den Absätzen 6.8.1.5.1 und 6.8.1.5.4 RID in der rechten Spalte eine Bemerkung einfügen (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"6.8.1.5.1 Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1

- a) Der Hersteller des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde entweder des Herstellungslandes oder des ersten Registrierungslandes des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen.

Bem. Bis zum 31. Dezember 2028 muss die Baumusterprüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.

- b) Wenn gemäß Absatz 6.8.2.3.1 die Baumusterprüfung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die Baumusterprüfung beauftragen."

"6.8.1.5.4 Erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4

- a) Der Hersteller des Tanks muss eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung beauftragen. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes zugelassen oder anerkannt ist, zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung beauftragen.

Bem. Bis zum 31. Dezember 2032 muss die erstmalige Prüfung durch eine Prüfstelle durchgeführt werden, die vom Registrierungsland zugelassen oder anerkannt ist.

- b) Wenn die Baumusterzulassung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank erfolgt, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung zur Übernahme der Verantwortung für die erstmalige Prüfung dieselbe einzige Prüfstelle beauftragen, die für Zwecke des Absatzes 6.8.1.5.3 b) beauftragt wurde. Der Hersteller darf einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.7 einsetzen, um die Verfahren des Unterabschnitts 1.8.7.4 durchzuführen."

Begründung

9. Da die Prüfung und Zulassung eines Tankcontainers sowohl für das ADR als auch für das RID gilt, müssen die Vorschriften gleich sein. Man muss daher entweder die derzeitigen Möglichkeiten des RID einschränken oder die Möglichkeiten des ADR erweitern, indem man zu der vor dem ADR 2023 geltenden Gegebenheiten zurückkehrt.
-